



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

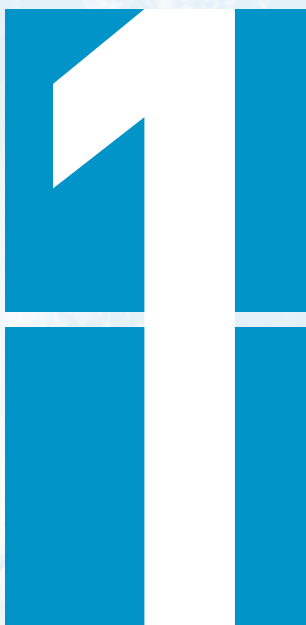
INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGE:

- Wichtige Info der BG-BAU
- Steuerpraxis für den Bauunternehmer Nr. 151



NEUESTE
BAUMASCHINEN
IN AKTION ERLEBEN:
3. BAUMASCHINENTAG
2012 IN DER BAYERI-
SCHEN BAUAKADEMIE

S. 4

VERLÄNGERUNG DER
STOFFPREISGLEITKLAUSEL
FÜR STAHL BIS ENDE 2012:
GEMEINSAME ERKLÄRUNG
MEHRERER VERBÄNDE

S. 5

LOHNSTEUER –
ELEKTRONISCHE
LOHNSTEUERKARTE
STARTET ERST ZUM
1. JANUAR 2013

S. 10

FORTFÜHRUNG
DES PROGRAMMS
„ALTERSGERECHT
UMBAUEN“ DURCH DIE
KFW-BANKENGRUPPE

S. 14

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2012 und 08/2012 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das erste Heft von BLICKPUNKT BAU im neuen Jahr – ein Blick ins Inhaltsverzeichnis zeigt, dass uns viele Themen aus dem vergangenen Jahr auch in 2012 weiter fordern werden.

Fast schon ein „Dauerbrenner“ ist das missglückte Bauforderungssicherungsgesetz, das unserer Branche kaum zusätzliche Sicherheit, geschweige denn Liquidität, wohl aber erhebliche zusätzliche bürokratische Belastungen und Haftungsrisiken bringt. In den nächsten Wochen steht die Evaluation des Gesetzes durch die TU Freiberg an (s. hierzu Seite 7 in diesem Heft). Sie ist für die von uns vehement geforderte Änderung des Gesetzes überaus wichtig. Wir hoffen, dass sich möglichst viele unserer Mitgliedsbetriebe registrieren lassen und wir so der Stimme des Baugewerbes bei der Befragung Gewicht verleihen können.

Auch vergaberechtlich wird es in diesem Jahr – zumindest im Oberschwellenbereich – nicht langweilig werden. Die neuen Abschnitte 2 und 3 der VOB/A sind noch im vergangenen Jahr bekannt gemacht worden (siehe Seite 6 in diesem Heft) und voraussichtlich ab Jahresmitte von den öffentlichen Auftraggebern anzuwenden. Parallel hierzu hat die Europäische Kommission am 20. Dezember 2011 Vorschläge für eine grundlegende Überarbeitung der Europäischen Vergaberegeln vorgelegt. Ziel ist unter anderem eine Vereinfachung und Flexibilisierung, um gerade kleineren und mittleren Unternehmen den Marktzugang zu erleichtern. Dass gerade für diesen Bieterkreis weniger Änderungen und mehr Stetigkeit im Vergaberecht die größte Erleichterung bedeuten würden, hat sich bis zur Kommission offenbar noch nicht herumgesprochen.

Ebenfalls auf europäischer Ebene wird in diesem Jahr eine Änderung des Fahrpersonalrechts diskutiert. Wie wir berichtet haben, hat die Kommission erfreulicherweise vorgeschlagen, den Radius der sog. Handwerker Ausnahme von derzeit 50 auf 150 km auszudehnen. Hier werden wir uns gemeinsam mit der Handwerksorganisation dafür einsetzen, dass es nicht bei diesen 100 km bleibt, sondern ein praxisgerechter Radius von 150 km gewählt und gleichzeitig die derzeitige Gewichtsbeschränkung von 7,5 t angehoben wird.

Auch hinsichtlich des Entwurfs einer europäischen Richtlinie zur konzerninternen Entsendung von Arbeitnehmern (ICT) kann leider noch keine Entwarnung gegeben werden. Zwar ist es uns gelungen, der Politik auf europäischer und auf nationaler Ebene klarzumachen, welche Risiken der Entwurf gerade für unsere Branche birgt; die von uns geforderte Branchenausnahme für die Bauwirtschaft wartet jedoch weiter auf Umsetzung. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand wäre es einem Unternehmen mit Sitz außerhalb Europas nach wie vor möglich, Arbeitskräfte in einen EU-Mitgliedsstaat mit niedrigen Sozialstandards zu entsenden und mit diesem Personal dann auf deutschen Baustellen entgegen dem Grundsatz des „Rechts der Baustelle“ zu den niedrigen Sozialstandards des Aufnahmelandes zu arbeiten.

Wir hoffen, dass wir einige der vorgenannten „Baustellen“ in diesem Jahr mit positivem Ergebnis für unsere Branche abschließen können.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Neueste Baumaschinen
in Aktion erleben:
3. BaumaschinenTag 2012
in der Bayerischen BauAkademie
- 5 Verlängerung der
Stoffpreisgleitklausel
für Stahl bis Ende 2012:
Gemeinsame Erklärung
mehrerer Verbände

RECHT

- 6 Vergaberecht:
Neuer EU-Schwellenwert
für Bauaufträge
- 6 Vergaberecht:
Neue Abschnitte 2 und 3
der VOB/A
- 7 Evaluation des Bauforderungs-
sicherungsgesetzes
- 8 Änderung des
Bayerischen Nachbarrechts
- 9 Neue Wertgrenzenregelung
für Auftragsvergaben
im kommunalen Bereich

STEUERN

- 10... Lohnsteuer –
Elektronische Lohnsteuerkarte
startet erst zum 1. Januar 2013
- 11... Steuerliche
Aufbewahrungsfristen
- 11... Ist-Versteuergrenze
bei der Umsatzsteuer
bleibt bei 500.000 EUR

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12... Erhöhung der Ausgleichsabgabe
für Schwerbehinderte

- 12... Anhebung der
Insolvenzgeldumlage
- 13... Arbeitgeberzuschuss zur
privaten Krankenversicherung
- 13... Schlechtwetterperiode
2011/2012
Ausschlussfristen
- 13... Verlängerung der
Übergangsregelungen gegen-
über Bulgarien und Rumänien

WIRTSCHAFT

- 14... Basel III verschlechtert
Unternehmerkredite
- 14... Fortführung des Programms
„Altersgerecht Umbauen“
durch die KfW-Bankengruppe
- 15... Tätigkeit des Landesausschusses
für Betriebswirtschaft beim LBB
- 15... Baukonjunkturmeter
Dezember 2011
- 16... RKW-Veranstaltung –
Digitales Planen,
Bauen und Betreiben
- 16... Italien-Leitfaden –
neu aufgelegt

TECHNIK

- 17... Eurocode 2-Familie
ist nun komplett
- 18... Wann ist eine Fachunternehmer-
erklärung erforderlich?

BERUFSBILDUNG

- 19... Verordnung zur Änderung
von Meisterprüfungs-
verordnungen erschienen
- 19... Bayerische BauAkademie
bietet Vorarbeiter- und Werk-
polierlehrgänge im Februar an
- 20... Neuer „Beton-Straßenbau Schein“

FACHGRUPPEN

- 21... Waldwegebau und Naturschutz:
Gemeinsame Bekanntmachung
der Ministerien
- 21... Akkreditierung
um Kanalbau erweitert:
Zertifizierung Bau e.V.
stellt sich unabhängiger
externer Überwachung

- 22... Fliesenlegermeister
Hans-Joachim Lehmann
aus Weiden und
Fliesenlegermeister
Günther Kropf aus Burghaslach
mit dem Goldenen Ehrenzeichen
des LBB ausgezeichnet
- 23... Zugriff auf Merkblätter
des Fachverbands
Fliesen und Naturstein
- 23... Einladung zum
Bayerischen Fliesenlegertag
am 2. März 2012 in Bamberg
- 24... Kranschein
entlastet Unternehmer
- 25... Aus-, Fort- und Weiterbildung
im Brunnen- und
Spezialtiefbau 2012
- 25... ZDB gründet Arbeitskreis
Bahnbaubau: Einladung
zur konstituierenden Sitzung

PERSÖNLICHES

- 26... Herr Dipl.-Ing. Hans Greimel
feiert 70. Geburtstag



Neueste Baumaschinen in Aktion erleben: 3. BaumaschinenTag 2012 in der Bayerischen BauAkademie

Baumaschinen fast jeder Größe live vorführen lassen und begutachten – das ist der BaumaschinenTag in der Bayerischen Akademie vom 4. bis 6. Mai 2012, der nach 2006 und 2009 in diesem Jahr zum 3. Mal stattfindet. Auf dem diesjährigen BaumaschinenTag sind neben vielen Baumaschinen aus dem Hochbau, Tief- und Straßenbau sowie Ausbau erstmals auch verschiedenste Geräte aus dem Bereich Abbruch zu sehen.

Kostenfrei für Mitgliedsbetriebe

Unternehmer von Mitgliedsbetrieben der bayerischen Bauinnungen und ihre Mitarbeiter haben einen besonderen Vorteil: Für sie entfällt der reguläre Eintritt in Höhe von 9 €. Die Gastkarten, die zum kostenlosen Eintritt berechtigen, sind von der Bayerischen BauAkademie oder von den Bauinnungen ab März 2012 zu beziehen. Um auch die Anreise möglichst stressfrei zu gestalten, bietet sich die Möglichkeit eines kostenlosen Bustransfers, da diese Kosten als „berufskundliche Fahrt“ den jeweiligen Bauinnungen erstattet werden können.

Maschinen für den Mittelstand

Namhafte Hersteller präsentieren beim BaumaschinenTag ihre wichtigsten Maschinen für den Mittelstand. Die große Nachfrage zeigt auch der Rückblick: Beim BaumaschinenTag 2009 waren über 50 Aussteller vor Ort, um die neuesten Entwicklungen und aktuellen Produkte zu zeigen. Vor allem Baumaschinen, die

typischerweise in kleinen bis mittelgroßen Betrieben vorkommen, werden auf dem BaumaschinenTag präsentiert. Die Besucher erwartet ein umfangreiches Spektrum an Geräten von Erdbebewegungsmaschinen über LKWs und Lieferfahrzeugen, Hochbaumaschinen und Kranen bis zu Anbaugeräten für verschiedene Einsatzbereiche. Ganz neu aufgenommen werden 2012 auch Abbruchmaschinen und -werkzeuge.

Viele Vorführungen

Mit Recht wird die Maschinenausstellung als „einzigartige Baugeräteschau“ bezeichnet. Denn anders als bei den großen Baumaschinenmessen können hier die Baugeräte hautnah erlebt und angefasst werden. Diese besondere Praxisnähe zeichnet den BaumaschinenTag auch aus. Während der drei spannenden Tage im Mai sind auf dem Gelände der Bayerischen BauAkademie nicht nur zahlreiche Vorführungen geplant. Viele Aussteller laden die Besucher ein, bei Live-Präsentationen von klein- bis zu Großgeräten



hautnah dabei zu sein und vielleicht sogar selbst Platz zu nehmen.

Aktuelle Technik

Der BaumaschinenTag ist der ideale Ort, um sich einen Überblick über die aktuellen Baumaschinenflotten namhafter Hersteller zu verschaffen.

Ganz ohne Stress können Maschinen und Geräte verglichen und Informationen über den derzeitigen Stand der Technik gesammelt werden. An den jeweiligen Maschinen und im Gespräch mit den Ansprechpartnern der Firmen lassen sich die Potentiale der Geräte für den Einsatz auf der eigenen Baustelle entdecken.

Den Programmflyer mit allen Informationen zum Bayerischen Baumaschinentag 2012 finden Sie in diesem Heft als Beilage.

Verlängerung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl bis Ende 2012: Gemeinsame Erklärung mehrerer Verbände

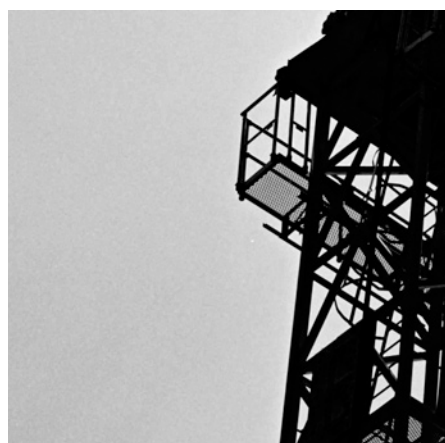
Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen und der Deutsche Stahlbau-Verband haben sich in einem gemeinsamen Schreiben an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gewandt und um eine Verlängerung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl bis zum 31. Dezember 2012 gebeten.

Bislang hat das BMVBS den Erlass vom 2. Dezember 2011, der eine Verlängerung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl nur bis zum 31. Dezember 2011 vorsieht, nicht weiter verlängert. Nach Ansicht der Verbände sei für die Zukunft jedoch nicht verlässlich abzuschätzen, ob es zu einer Beruhigung der Preise auf dem Stahlmarkt kommen wird. Die Vergangenheit (z. B. 2004 und 2008) hätte auch gezeigt, dass externe Preisänderungen bei Stahl-erzeugnissen nicht vorhersehbar in relativ kurzer Zeit ablaufen würden. Eine nachträgliche Einführung einer Stahlpreisgleitung sei dann für erteilte Aufträge nicht

mehr möglich und komme für die Unternehmer zu spät. Die Stoffpreisgleitklausel sei zudem keine „Einbahnstraße“, so dass die öffentliche Hand von sinkenden Stahlpreisen profitieren und die Erstattung von Minderaufwendungen verlangen könne.

Hinweis: Die Bitte der Verbände zur Verlängerung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl bezieht sich sowohl auf den Bereich des Bundeshochbaus wie auch für die Bereiche der Bundesfernstraßen

und der Bundeswasserstraßen. Das Schreiben der Verbände inklusive einer schematischen Darstellung der Preisentwicklung ausgewählter Stahlprodukte in Deutschland ist für interessierte Mitglieder unter [www.lbb-bayern.de/Bau- und Ver-gaberecht](http://www.lbb-bayern.de/Bau-und-Ver-gaberecht) einsehbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Entscheidung des BMVBS auch auf den Bereich der bayerischen Staatsbauverwaltung auswirken wird.





Vergaberecht: Neuer EU-Schwellenwert für Bauaufträge

Die Europäische Kommission hat den Schwellenwert für Bauaufträge auf 5.000.000,- € erhöht. Der neue Schwellenwert gilt jedoch erst nach Inkrafttreten einer entsprechenden Änderung der Vergabeverordnung (VgV). Dies wird voraussichtlich Mitte 2012 geschehen.

Das Vergaberecht in Deutschland ist zweigeteilt. Im sog. Oberschwellenbereich ist das Vergaberecht im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Vergabeverordnung (VgV) und in der VOB/A geregelt. Es besteht ein Rechtsschutzsystem, das es dem Bieter erlaubt, bei Verstößen gegen das Vergaberecht die Zuschlagserteilung zu stoppen und überprüfen zu lassen.

jedoch (vorläufig) weiter, da dieser niedriger und somit „strenger“ ist als der auf EU-Ebene festgelegte Schwellenwert. Erst wenn eine entsprechende Änderung der VgV in Kraft getreten ist, gelten die höheren Schwellenwerte der EU auch auf nationaler Ebene. Maßgeblich für die Berechnung des EU-Schwellenwerts ist der Gesamtauftragswert einer Maßnahme, nicht Einzelauftragswerte.

Im Unterschwellenbereich ist das Vergaberecht haushaltsrechtlich geprägt und im Wesentlichen in Abschnitt 1 der VOB/A geregelt. Effektiven Bieterrechtsschutz wie im Oberschwellenbereich gibt es hier nicht. Bieter können sich an die VOB-Stelle wenden und ein Vergabeverfahren überprüfen lassen. Eine Zuschlagssperre entsteht hierdurch jedoch nicht.

Die EU-Kommission hat den neuen Schwellenwert zum 01.01.2012 festgelegt. Der bisher für die Anwendbarkeit der Regelungen des Oberschwellenbereichs maßgebliche Schwellenwert der aktuellen VgV von 4.845.000,- € gilt

Hinweis: Für den Sektorenbereich (Aufträge im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung) bedarf es keiner Umsetzung der EU-Schwellenwerte in der Sektorenverordnung, da die Sektorenverordnung eine dynamische Verweisung auf die Schwellenwerte enthalten. Der neue EU-Schwellenwert für Bauaufträge von 5.000.000,- € gilt damit im Bereich der Sektorenverordnung unmittelbar ab 01.01.2012.

Vergaberecht: Neue Abschnitte 2 und 3 der VOB/A

Die vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeiteten Abschnitte 2 und 3 der VOB/A sind am 24. Oktober 2011 im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden. Die Abschnitte sind jedoch bis zum Inkrafttreten der Vergabeverordnung (VgV) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) noch nicht anzuwenden. Dies wird voraussichtlich Mitte 2012 geschehen.

Der geänderte Abschnitt 2 der VOB/A: Im Unterschwellenbereich (vgl. den Artikel „Neuer Schwellenwert für Bauaufträge“ in dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU) gelten die Regelungen von Abschnitt 1 der VOB/A (Basisparagrafen). Im Oberschwellenbereich galten bisher zusätzlich

zu den Basisparagrafen die „a-Paragrafen“ von Abschnitt 2 der VOB/A. In dem neuen Abschnitt 2 werden nun für den Oberschwellenbereich die Basis- und a-Paragrafen zu einheitlichen Paragraphen (EG-Paragrafen) zusammengefasst. Der Abschnitt 2 ist damit in sich

geschlossen und gilt nunmehr nicht zusätzlich zu Abschnitt 1 für Vergaben im Oberschwellenbereich, sondern ausschließlich. Der neue Abschnitt 2 ist erst nach Inkrafttreten der VgV (voraussichtlich Mitte 2012) anzuwenden.

Der neue Abschnitt 3 der VOB/A:

Mit dem neuen Abschnitt 3 wird der Europäischen Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Ver-

gabe bestimmter Bauaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit Rechnung getragen. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt dabei auch durch die Änderung des GWB und durch Schaffung der VSVgV. Diese werden derzeit von der Bundesregierung vorbereitet. Hinsichtlich der Verfahrensregelung für die Vergabe von Bauaufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit soll die Verordnung dann auf den neuen Ab-

schnitt 3 verweisen. Basistext für den Abschnitt 3 ist der neu gefasste Abschnitt 2 der VOB/A, welcher um die für die Bauvergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit zusätzlich geltenden Bestimmungen ergänzt wurde. Die VSVgV soll zeitgleich mit der VgV (voraussichtlich Mitte 2012) in Kraft treten.

Evaluation des Bauforderungssicherungsgesetzes

Das Bauforderungssicherungsgesetz (BauFordSiG) wird derzeit durch die TU Freiberg evaluiert. Ziel der Evaluation ist es, die Anwendbarkeit der Anforderungen des Gesetzes und deren Auswirkungen auf die Beteiligten im Anwendungsbereich des Gesetzes zu untersuchen. Der Evaluationsprozess besteht aus zwei Schritten: Der erste Schritt (Phase 1) ist die Registrierung zur Evaluation und der zweite Schritt (Phase 2) die Auswahl von Unternehmen zur Befragung.

Durch das seit 1. Januar 2009 geltende BauFordSiG soll sichergestellt werden, dass das für ein bestimmtes Bauwerk zur Verfügung gestellte Baugeld zur Bezahlung derjenigen verwendet wird, die an der Erstellung oder dem Umbau durch ihre Leistungen beteiligt sind. Durch das Gesetz sollen Nachunternehmer im Falle einer Insolvenz vor Forderungsausfällen geschützt werden. Bei Verstoß gegen diese gesetzliche Verwendungspflicht drohen den Verantwortlichen des Unternehmens, das in die Insolvenz geht, die persönliche Inanspruchnahme und strafrechtliche Sanktionen.

Aufgrund der massiven Kritik und der Forderung der Verbände der Bauwirtschaft nach einer möglichst schnellen Aufhebung der bisherigen baustellenbezogenen Verwendungspflicht hatte das federführende Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) von Februar bis April 2010 eine Arbeitsgruppe zur Evaluation des BauFordSiG eingesetzt (vgl. BLICKPUNKT BAU 3/2010, S. 4). Die Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe sind in einen Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des BauFordSiG eingeflossen. Kern des Gesetzesentwurfs ist dabei die Aufgabe der baustellenscharfen Verwendungspflicht. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe wird der Zweck des Gesetzes auch dann

angemessen erreicht, wenn (lediglich) sichergestellt ist, dass alle Baugelder in dem Geschäftsbetrieb eines Unternehmens verbleiben und für Baumaßnahmen verwendet werden. Leider hat die Justizministerkonferenz trotz der bisherigen Erkenntnisse der Arbeitsgruppe beschlossen, dass die geplante Änderung des BauFordSiG erst nach einer weiteren „zügigen, umfassenden und repräsentativen Untersuchung der Auswirkungen des zum 1. Januar 2009 novellierten Bauforderungssicherungsgesetzes“ erwogen werden könne.

Diese Evaluation des BauFordSiG wird derzeit von Herrn Prof. Dr. Jacob von der TU Freiberg durchgeführt. Der Evaluationsprozess besteht dabei aus zwei Phasen: In der Phase 1 können sich interessierte Unternehmen zur Evaluation registrieren lassen. Nach der Phase 1 werden die registrierten Unternehmen mit Hilfe verschiedener Merkmale, die im Rahmen der Registrierung abgefragt werden (z. B. Umsatz, Mitarbeiterzahl, etc.), in Gruppen zusammengefasst.

Aus diesen Gruppen werden dann in der Phase 2 repräsentativ für die Struktur des deutschen Bauplatzes Unternehmen zufällig ausgewählt, denen ein Fragekatalog zum BauFordSiG zur Beantwortung in anonymer Form zugesendet werden.

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme, um zu gewährleisten, dass eine möglichst große Zahl von Mitgliedsbetrieben des Baugewerbes an der Evaluation des BauFordSiG teilnimmt.

Die Registrierung kann im Internet vorgenommen werden unter:

<http://limesurvey.hrz.tu-freiberg.de/limesurvey/index.php?sid=83964&lang=de>

Sollten Mitglieder unserer Organisation für die Beantwortung des Fragebogens ausgewählt werden, wären wir um eine Rückmeldung an uns dankbar. Hierdurch könnten wir einen Überblick darüber erhalten, wie viele und welche Mitgliedsbetriebe den Fragebogen beantworten sollen.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zur praxisgerechten Umgestaltung des Bauforderungssicherungsgesetzes können Sie unserem „Schwerpunktthema“ unter www.lbb-bayern.de/Schwerpunktthemen entnehmen.

Änderung des Bayerischen Nachbarrechts: Duldungspflicht bei Überbau wegen nachträglicher Wärmedämmung und Einführung des Hammerschlags- und Leiterrechts

Mitte Dezember 2011 wurde im Bayerischen Landtag das Änderungsgesetz zum AGBGB verabschiedet. Die Gesetzesänderung soll die energetische Sanierung von Gebäuden, die an der Grundstücksgrenze liegen, erleichtern.

1. Duldungspflicht – Überbau

Nach der neuen Regelung in Art. 46a AGBGB hat der benachbarte Eigentümer oder Nutzungsberechtigte es zu dulden, wenn durch die nachträglich aufgebrachte Wärmedämmung ein Überbau entsteht. Die Benutzung des Nachbargrundstücks darf dadurch nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden. Nach der Gesetzesbegründung soll eine Wärmedämmung in einem Bereich von ca. 10 bis 30 cm wegen ihrer geringen Dicke in der Regel zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des überbauten Grundstücks führen. Weitere Voraussetzungen der Duldungspflicht sind, dass eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise nicht mit vertretbarem Aufwand vorgenommen werden kann und die übergreifenden Bauteile öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Der überbauende Eigentümer ist verpflichtet, die Wärmedämmung in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Als Ausgleich für den Überbau kann der Nachbar Zahlung einer Überbaurente verlangen. Die Einführung der Duldungspflicht führt dazu, dass die von der EnEV geforderte Dämmschichtdicke, z. B. bei Erneuerung des Außenputzes eines grenzständigen Gebäudes einzuhalten ist.

2. Hammerschlags- und Leiterrecht

Die Einführung des sog. Hammerschlags- und Leiterrechts in Bayern soll nicht nur

die Durchführbarkeit energetischer Gebäudesanierungen erleichtern, sondern insgesamt die Zahl der Rechtsstreitigkeiten reduzieren, die sich darum ranken, ob ein Bauherr im Zuge der Bebauung seines Grundstücks das Nachbargrundstück mit dem Kran überschwenken und/oder betreten darf. Im neuen Art. 46b AGBGB wird geregelt, dass der Nachbar dulden muss, dass sein Grundstück für Bauarbeiten betreten und benutzt wird, wenn dies der einzig zweckmäßige Weg ist, die Arbeiten durchzuführen und die mit der Duldung verbundenen Nachteile oder Belästigungen nicht außer Verhältnis stehen. Der Berechtigte muss dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vor Beginn der Baumaßnahme seine Absicht anzeigen, vom Hammerschlags- und Leiterrecht Gebrauch machen zu wollen. Dabei hat er über den ungefähren räumlichen und zeitlichen Umfang der Bauarbeiten zu informieren. Lediglich in einer Notstandslage kann zur Gefahrenabwehr auf eine Anzeige verzichtet werden. Sofern der Duldungspflichtige durch die Baumaßnahme einen Schaden erleidet (z. B. wegen Mietausfällen infolge vorübergehend nicht gegebener Nutzbarkeit eines vermieteten Grundstücksteils), kann der Nachbar Schadensersatz geltend machen. Zur Absicherung seiner Ansprüche kann er bereits vor Beginn der Arbeiten eine ent-

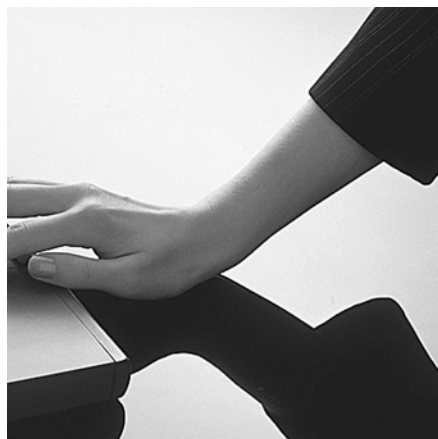
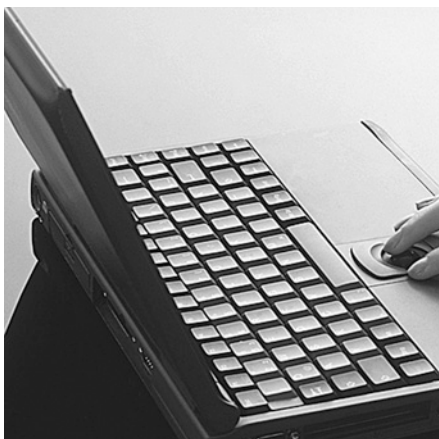
sprechende Sicherheitsleistung verlangen. Sofern keine Schadenersatzansprüche wegen entgangener anderweitiger Nutzung des Grundstücks verlangt werden, kann der Nachbar bei einer Nutzung seines Grundstücks, die länger als eine Woche andauert, für den gesamten Zeitraum eine Entschädigung verlangen. Weniger lange Arbeiten lösen keine Entschädigungspflicht aus.

Etwaige Streitigkeiten nach AGBGB fallen unter das Bayerische Schlichtungsgesetz, mit der Folge, dass bei Zuständigkeit des Amtsgerichts zunächst ein Schlichtungsversuch unternommen werden muss.

Das neue AGBGB ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten.

Hinweis:

Bei energetischen Sanierungen stellt sich regelmäßig auch im öffentlichen Baurecht die Frage, wie die abstandsflächenrechtliche Behandlung zu erfolgen hat. Denn die Abstandsfläche beurteilt sich nach der Außenwand, vor der die Abstandsfläche liegen muss. Bei nachträglich aufgebrachter Wärmedämmung kann



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

die erforderliche Abstandsfläche unter Umständen nicht mehr auf dem Baugrundstück untergebracht werden. Nach alter Rechtslage war in diesem Fall die bauordnungsrechtliche Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 S. 1 BayBO erforderlich. Mit Einführung des § 248 BauGB (Sonderregelung zur sparsamen und effektiven Nutzung von Energie) im Juli 2011 wurden bei Maß-

nahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nach einem Rundschreiben der Obersten Baubehörde des Bayerischen Staatsministeriums vom 29.07.2011 gilt dies auch für Abstandsflächen. Von § 248

BGB begünstigte Maßnahmen und Anlagen bleiben bei der Beurteilung der planungsrechtlich festgelegten Gebäudeabstände unberücksichtigt. Wegen der unmittelbar gesetzesabhängigen Zulassung in § 248 BauGB bedürfen diese Abweichungen keiner einzelfallbezogenen bauaufsichtlichen Zulassung mehr.

Neue Wertgrenzenregelung für Auftragsvergaben im kommunalen Bereich

Die Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben des Konjunkturpakets II galten in Bayern für den kommunalen Bereich nur bis zum 31.12.2011. Seit dem 01.01.2012 gelten sowohl für Beschränkte Ausschreibungen als auch für Freihändige Vergaben unbefristet neue Wertgrenzen.

Für Bauaufträge nach VOB/A sind bis zu folgenden Wertgrenzen (jeweils ohne Umsatzsteuer) Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben von kommunalen Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

Beschränkte Ausschreibungen:

- 500.000,– € im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
- 125.000,– € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie Landschaftsbau und Straßenausstattung

– 250.000,– € für alle übrigen Gewerke

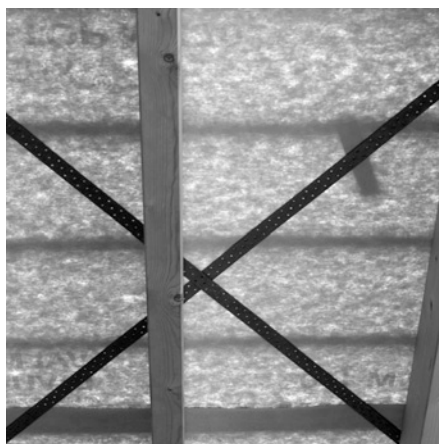
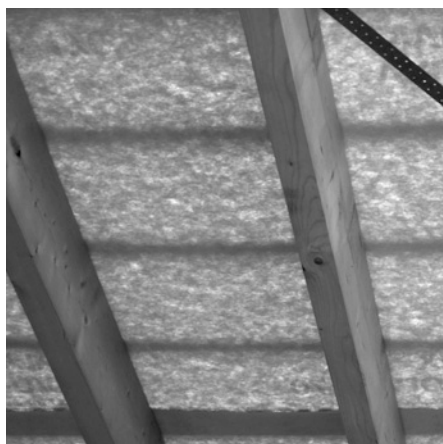
Freihändige Vergaben:

30.000,– €

Hinweis: Weitere Einzelheiten, wie z. B. flankierende Maßnahmen bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben, können Sie der „Zweiten Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Bauaufträgen im kommunalen Bereich“ des Bayerischen Staatsministerium des Innern entnehmen

([www.lbb-bayern.de/Bau- und Vergaberecht](http://www.lbb-bayern.de/Bau-und-Vergaberecht)). Erfreulich ist, dass nunmehr für Freihändige Vergaben nicht mehr eine Wertgrenze von 100.000,– €, sondern nur noch von 30.000,– € gilt.

Der LBB hatte die bisherige Wertgrenze von 100.000,– € wegen der fehlenden Transparenz und der Nachverhandlungsmöglichkeit bei Freihändigen Vergaben immer strikt abgelehnt.





Lohnsteuer – Elektronische Lohnsteuerkarte startet erst zum 1. Januar 2013

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mitgeteilt, dass sich die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte aufgrund von technischen Problemen um ein weiteres Jahr auf den 1. Januar 2013 verschiebt.

Was bedeutet die Verschiebung in der Praxis?

Die Papierlohnsteuerkarte gilt länger. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und Freibeträge) gelten bis zum Start des Verfahrens, also auch für das Jahr 2012, weiter. Bei einem Arbeitgeberwechsel muss der Arbeitnehmer – wie bisher auch – dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigungen 2011 aushändigen.

Was ist zu tun, wenn die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder der Ersatzbescheinigung nicht mehr aktuell sind?

Stimmen die auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr (z. B. zu günstige Steuerklasse oder zu hohe Zahl der Kinderfreibeträge), muss der Arbeitnehmer diese beim Finanzamt ändern lassen. Er

erhält dort auf Antrag einen Ausdruck der geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale oder eine neue Ersatzbescheinigung und legt diese seinem Arbeitgeber als Grundlage für den Lohnsteuerabzug vor.

Berufseinsteiger

Für alle Berufseinsteiger stellt das Finanzamt bis zum Start des elektronischen Verfahrens – wie bisher – auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Diese ist dem Arbeitgeber vorzulegen. Ausnahmsweise kann bei ledigen Auszubildenden, die im Kalenderjahr 2012 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen, auf die Ersatzbescheinigung verzichtet werden. Der Ausbildungsbetrieb kann die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I berechnen, wenn der Auszubildende seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Für Auszubildende, für die im Jahr 2011 die Vereinfachungsregelung bereits angewandt wurde, gilt diese weiterhin. ■



Steuerliche Aufbewahrungsfristen

Gemäß den Aufbewahrungsfristen nach §§ 146/147 Abgabenordnung (AO) sind Bücher, Inventare, Bilanzen, zu erstellende Aufzeichnungen, empfangene Handelsbriefe, Buchungsbelege und – soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind – auch Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen geordnet aufzubewahren.

Mit Ablauf des Kalenderjahres **2011** endet die 10-jährige Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

1. Geschäftsbücher, in denen die letzte Eintragung vor dem **1. Januar 2002** erfolgt ist.
2. Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte, die vor dem **1. Januar 2002** aufgestellt worden sind.
3. Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen, die vor dem **1. Januar 2002** aufgestellt bzw. festgestellt worden sind.
4. Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, in denen die letzte Eintragung vor dem **1. Januar 2002** erfolgt ist. Hierzu gehören insbesondere Programmdokumentationen und Ablaufdiagramme bei der Verwendung von EDV-Anlagen.
5. Buchungsbelege (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Quittungen, Auftragszettel, Bankauszüge, Betriebskostenrechnungen, Bewertungsunterlagen,

Buchungsanweisungen, Gehaltslisten, Kassenberichte etc.), die vor dem **1. Januar 2002** entstanden sind.

Mit Ablauf des Kalenderjahres **2011** endet die 6-jährige Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

6. Handels- und Geschäftsbriefe, die vor dem **1. Januar 2006** empfangen und Ab- oder Durchschriften der Handels- bzw. Geschäftsbriefe, die vor dem **1. Januar 2006** abgesandt worden sind. Hierzu zählen z.B. Frachtbrieft, Auftragszettel, Kostenvoranschläge, Verträge etc.

Angebotsunterlagen, auf die kein Zuschlag erteilt wurde, sind keine Handelsbriefe nach § 257 HGB und müssen deshalb nicht aufbewahrt werden. Ob betriebsinterne Gründe für eine Aufbewahrung sprechen, muss jedes Unternehmen individuell entscheiden.

7. Sonstige Unterlagen und Geschäftspapiere, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, wenn sie vor dem **1. Januar 2006** entstanden sind.

8. Lohnkonten, wenn die letzte Eintragung darin vor dem **1. Januar 2006** erfolgt ist (§ 41 Abs. 1 Satz 9 EStG).

Nach Ablauf der genannten Aufbewahrungsfristen brauchen die Unterlagen nur noch aufbewahrt zu werden, wenn und soweit sie für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 AO, für anhängige straf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.

Ein ausführliches Verzeichnis der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen kann im Internet unter
www.lbb-bayern.de,
 LBB-Mitgliederbereich,
 Rubrik „Steuern“
 abgerufen werden.

Ist-Versteuerungsgrenze bei der Umsatzsteuer bleibt bei 500.000 EUR

Der Bundesrat hat am 25. November 2011 dem dritten Umsatzsteueränderungsgesetz zugestimmt. Damit bleibt es dauerhaft bei der bisherigen befristeten Umsatzgrenze in Höhe von 500.000 Euro, bis zu der die Unternehmen von der Ist-Versteuerung Gebrauch machen können.

Bei der Ist-Versteuerung brauchen Unternehmen die Umsatzsteuer erst zu dem Zeitpunkt an das Finanzamt abführen, indem die Auftraggeber ihre Rechnungen beglichen haben. Derzeit steht die Ist-Versteuerung nur befristet Unternehmen zu, deren Jahresumsatz nicht mehr als 500.000 Euro beträgt. Bei Jahresumsätzen oberhalb dieses Betrags müssen Un-

ternehmer die Umsatzsteuer bereits in dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr/Vierteljahr) an das Finanzamt abführen, der auf die Leistungserbringung und Rechnungsstellung folgt, und zwar unabhängig davon, wann der Auftraggeber die Rechnung begleicht. Für 2012 hätte ursprünglich wieder die Umsatzgrenze von 250.000 Euro gegolten.

Laut Angaben aus dem Bundesfinanzministerium führt die Entfristung der Ist-Versteuergrenze bei der Umsatzsteuer zu Steuermindereinnahmen bei der Umsatzsteuer im Jahr 2012 in Höhe von 1,1 Mrd. Euro. Im Gegenzug erhöht sich die Liquidität der mittelständischen Unternehmen entsprechend.



Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte

Die Ausgleichsabgabe, die Arbeitgeber für jeden nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzten Pflichtarbeitsplatz zu zahlen haben, erhöht sich mit Wirkung ab 1. Januar 2012.

Nach § 71 SGB IX haben private Arbeitgeber, die jahresdurchschnittlich über monatlich mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, auf mindestens 5 % dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen oder ihnen Gleichgestellte zu beschäftigen. Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter oder ihnen Gleichgestellter nicht beschäftigen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe an das für ihren Sitz zuständige Integrationsamt zu entrichten. Zugleich haben sie einmal jährlich bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr eine Anzeige an die für sie zuständige Agentur für Arbeit abzugeben, damit der Umfang der Beschäftigungspflicht geprüft werden kann.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2011 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilt, dass sich die Ausgleichsabgabe zum 1. Januar 2012 erhöhen wird. Nach § 77 Abs. 3 SGB IX erhöht sich die Ausgleichsabgabe entsprechend der Veränderung der Bezugs-

größe nach § 18 Abs. 1 SGB IV, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung der Ausgleichsabgabe um wenigstens 10 % erhöht hat. Die letzte Festsetzung der Ausgleichsabgabe erfolgte aufgrund der Euro-Umrechnung im Jahre 2002. Seit diesem Zeitpunkt erhöhte sich die Bezugsgröße von 28.140 € auf 31.500 €, so dass damit die Bezugsgröße im Jahre 2012 um 11,94 % höher liegt als im Jahre 2002.

Die Beiträge der Ausgleichsabgabe steigen damit bei einer Erfüllungsquote von 3 % bis unter 5 % von 105 € auf 115 €, bei einer Erfüllungsquote von 2 % bis unter 3 % von 180 € auf 200 € und bei einer Erfüllungsquote von 0 % bis unter 2 % von 260 € auf 290 €. Diese Erhöhung soll für Pflichtplätze gelten, die ab dem 1. Januar 2012 unbesetzt sind. Die neuen Werte wirken sich jedoch erst im Jahr 2013 aus, weil für die bis zum 31. März 2012 abzugebende Anzeige noch die Ausgleichsabgaben für das Erhebungsjahr 2011 maßgeblich sind. ■

Anhebung der Insolvenzgeldumlage

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2012 beträgt 0,04 %.

Nachdem der Umlagesatz für das Insolvenzgeld im Kalenderjahr 2011 auf 0,0 % gesenkt werden konnte, wird dieser nunmehr für das Kalenderjahr 2012 geringfügig auf 0,04 % Prozent angehoben. Nach den gesetzlichen Vorgaben für die Festlegung der Insolvenzgeldumlage gemäß § 160 SGB III müssen die voraussichtlichen Aufwendungen im folgenden Kalenderjahr durch die Umlage gedeckt werden. Auf der Basis dieser Vorgaben hat das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales für 2012 einen Umlagesatz in Höhe von 0,04 % errechnet.

Nachdem der Bundesrat der so genannten „Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2012“ zugestimmt hat, wurde diese am 8. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Weitere Informationen
finden Sie im Internet unter
www.lbb-bayern.de/
Mitgliederbereich/
Arbeits- und Sozialrecht.

Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung

Der Arbeitgeberhöchstzuschuss zur privaten Krankenversicherung steigt mit Wirkung ab 1. Januar 2012 von 271,01 € auf 279,23 €.

Beschäftigte, die privat krankenversichert und wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen.

Der Zuschussberechnung wird der aktuelle Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt; dieser beträgt ab dem 1. Januar 2012 einschließlich des zusätzlichen Arbeitneh-

meranteils zur Krankenversicherung insgesamt 15,5 %.

Daraus ergibt sich ein monatlicher Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung von höchstens

Der Arbeitgeberzuschuss ist jedoch der Höhe nach zusätzlich begrenzt auf die Hälfte desjenigen Betrages, den der Beschäftigte tatsächlich für seine private Krankenversicherung aufwendet.

$$(15,5\% - 0,9\%) = \frac{14,6\%}{2} = 7,3\% \times 3.825,00 \text{ € (Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung)} \\ = 279,23 \text{ € (Höchstzuschuss).}$$

Schlechtwetterperiode 2011/2012 – Ausschlussfristen

Die tariflichen und gesetzlichen Regelungen zum Saison-Kurzarbeitergeld und den ergänzenden Leistungen bleiben für die Schlechtwetterperiode 2011/2012 unverändert.

Für die gesetzliche Schlechtwetterzeit (1. Dezember 2011 bis 31. März 2012) sind hinsichtlich der Erstattungsanträge für Saison-Kurzarbeitergeld, Sozialauf-

wand, Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld folgende gesetzlichen Ausschlussfristen zu beachten:

Der Antrag auf Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für Zeiten der Auslandsbeschäftigung im Kalenderjahr 2011 ist bis zum 2. April 2012 bei der SOKA-BAU einzureichen.

FÜR DEZEMBER 2011	Montag, den 02. April 2012
FÜR JANUAR 2012	Montag, den 30. April 2012
FÜR FEBRUAR 2012	Donnerstag, den 31. Mai 2012
FÜR MÄRZ 2012	Montag, den 02. Juli 2012

Das Winterbau-Merkblatt 2011/2012 lag der Ausgabe November 2011 von BLICKPUNKT BAU als Verlegerbeilage bei.

Verlängerung der Übergangsregelungen gegenüber Bulgarien und Rumänien

Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 7. Dezember 2011 eine Verlängerung der Übergangsregelungen zur Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit gegenüber Bulgarien und Rumänien beschlossen.

Das Bundeskabinett hat am 7. Dezember 2011 eine Verlängerung der Übergangsregelungen zur Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit für die letzten beiden Jahre der sog. 2+3+2-Regelung, also für die Jahre 2012 und 2013 gegenüber Bulgarien und Rumänien beschlossen. Der Kabinettschluss ist Grundlage für eine Mitteilung der Bundesregierung

gegenüber der Europäischen Kommission, mit der die Weitergeltung der Übergangsregelungen für weitere zwei Jahre in Anspruch genommen werden kann.

Die Bundesregierung hat ihre Entscheidung damit begründet, die Einschränkungen für Rumänien und Bulgarien seien aus arbeitsmarktpolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gründen geboten.

Deutschland drohten anderenfalls zusätzliche Störungen des Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose und gering qualifizierte Arbeitsuchende. So lange der Arbeitsmarkt in Ostdeutschland noch doppelt so hohe Arbeitslosenquoten aufweise wie in Westdeutschland, könne die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für Rumänien und Bulgarien darüber hinaus diese Region zusätzlich belasten.



Basel III verschlechtert Unternehmerkredite

Die Konditionen für Unternehmenskredite werden sich voraussichtlich – spätestens mit Einführung von Basel III ab 1. Januar 2013 – verschlechtern.

Ab dem 1. Januar 2013 beginnt die Einführung von Basel III, die die Banken zu einer höheren Eigenkapitalunterlegung ihrer Kredite zwingt. Finanzexperten gehen davon aus, dass die Banken auch 2012 schon ihre Bemühungen verstärken werden, ihre Eigenkapitalquoten den neuen Bestimmungen anzunähern. Das könnte dazu führen, dass einige Banken Kredite vornehmlich an Unternehmen mit guter Bonität gewähren, weil sie für diese Kredite nicht so viel Eigenkapital vorhalten müssen wie für Kunden mit geringerer Bonität. Möglich ist auch, dass aus oben genannten Gründen geschwächte Banken andere Anlagemöglichkeiten suchen, weil Unternehmenskredite (unter 1 Mio. €) nach Basel III mit vergleichsweise viel Eigenkapital (Risikogewichtung 75%) unterlegt werden müssen. Beim Kauf von Staatsanleihen dagegen muss

gar kein Eigenkapital unterlegt werden (Risikogewichtung 0%).

Zusätzlicher Druck auf die Unternehmensfinanzierung könnte auch dadurch entstehen, dass die Banken versuchen werden, die nach Basel III geforderten Eigenkapitalquoten deutlich früher zu erreichen als erst nach Ablauf der Übergangsphase zum 1. Januar 2019.

Basel III ist zudem nicht das einzige neue Instrument, das die Banken aktuell beschäftigt. Weitere zusätzliche Regulierungen im Bankenbereich werden den Handlungsspielraum der Banken künftig einengen und sie veranlassen, mit Unternehmenskrediten anders umzugehen: Die Bankenabgabe und eine mögliche Finanztransaktionssteuer werden bei den Banken zu Kostensteigerungen führen. ■

Fortführung des Programms „Altersgerecht Umbauen“ durch die KfW-Bankengruppe

Im Rahmen des Konjunkturpakets I hat der Bund für das Programm Altersgerecht Umbauen bisher Haushaltsmittel in Höhe von 100 Mio. Euro jährlich für die Zinsverbilligung von Darlehen und für Investitionszuschüsse bereit gestellt. Das Programm war bis Ende 2011 befristet. Für 2012 stehen im Bundeshaushalt keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die KfW hat uns nun mitgeteilt, dass das Programm „Altersgerecht Umbauen“ ab dem 01.01.2012 in der Darlehensvariante als Eigenprogramm fortgeführt wird. Das Programm wird künftig rein aus KfW-Mitteln getragen. Die Zuschussvariante ist zum Jahresende 2011 eingestellt worden.

Die aktuelle Zinskonditionenübersicht steht Ihnen im Internet (www.kfw.de/konditionen) oder über Fax-Abruf unter der Nummer 069 / 74 31 42 14 zur Verfügung. ■

Tätigkeit des Landesausschusses für Betriebswirtschaft beim LBB

Trotz guter Baukonjunktur ist der Bauproduktmarkt hart umkämpft. Die Bauunternehmen benötigen daher effiziente Unternehmensstrategien und ein nutzbringendes Unternehmensnetzwerk.

Kernaufgabe der baubetriebswirtschaftlichen Grundsatz- und Gremienarbeit des LBB ist es seinen Mitgliedern hierzu praktische Hilfestellungen zur Gestaltung ihrer Unternehmensprozesse an die Hand zu geben.

Im Berichtsjahr 2011 tagte der Landesausschuss für Betriebswirtschaft zwei Mal. Die Sitzung beginnt immer am Vorabend mit einem Erfahrungsaustausch.

Unter Leitung von Herrn Dipl.-Wirtschafts.-Ing. Peter Pickl (Vorsitzender) fand am 6. Mai in München die traditionelle Frühjahrssitzung statt. Themenschwerpunkte waren: Bauforderungssicherungsgesetz (BauFordSIG), Lohnabrechnung im Baugewerbe, ELENA-Verfahren, Baukonjunktur in Bayern, Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 2011. Darüber hinaus wurde der neue

ZDB-Leitfaden zur Krisenbewältigung und Insolvenz im Bauunternehmen vorgestellt.

In der Herbstsitzung in Feuchtwangen am 18. November wurde Dipl.-Kfm. Christoph Blank aus Unterfranken als neu gewähltes Ausschussmitglied begrüßt. Das behandelte Themenspektrum in der Sitzung reichte dabei von Baukonjunktur in Bayern, Energiewende in Deutschland, Bauforderungssicherungsgesetz (BauFordSIG) bis hin zur Einführung der E-Bilanz, elektronische Übermittlung von Rechnungen, ELENA-Verfahren und Entwurf des Geldwäschegesetzes.

Zudem wurde die überarbeitete ZDB-Infoline – Bereich Betriebswirtschaft – vorgestellt, welche über unsere Internetseite www.lbb-bayern.de abrufbar ist.

Dem Landesausschuss für Betriebswirtschaft gehören an:

Herrn Dipl.-Wirtschaftsingenieur Peter Pickl, Vorsitzender

Herrn Dipl. Bauingenieur Christoph Blank

Herrn Dipl.-Ing. Michael Eberhardt

Frau Dipl.-Ing. (FH) Jeannette Fösel

Frau Dr. Cordelia Hannusch-Kompa

Herrn Volker Kraus

Dipl.-Ing. Thomas Rödl

Herrn Dipl.-Kfm. Dietmar Rothdach

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Hans Stiglocher

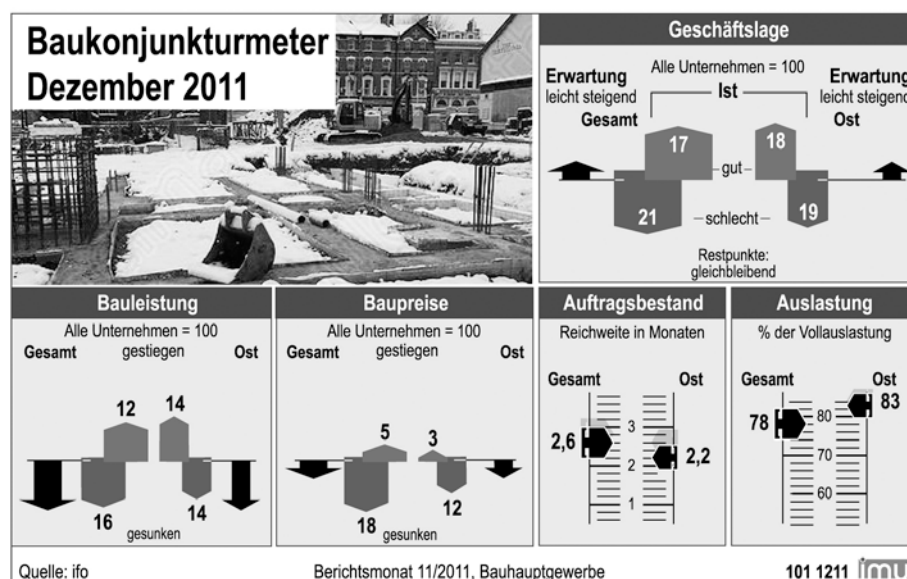
Baukonjunkturmeter Dezember 2011

Geschäftsklima aufgehell

Zum Ende des Jahres 2011 hat sich das Geschäftsklima im deutschen Bauhauptgewerbe wieder etwas aufgehell, nachdem es zuvor drei Monate in Folge Verschlechterungen aufwies.

Während die Geschäftslage im November gegenüber Oktober unverändert blieb, haben sich die Erwartungen leicht verbessert. Das ist nicht untypisch.

Denn: Bei den Erwartungen wird nach der voraussichtlichen Entwicklung in den nächsten Monaten gefragt, also bis Mai 2012.



RKW – Digitales Planen, Bauen und Betreiben

Im Rahmen der Messe bautech in Berlin findet am 22. Februar 2012 die Fachveranstaltung des RKW-Kompetenzzentrums „Digitales Planen, Bauen und Betreiben“ statt.

Zunächst wird es bei der Fachveranstaltung darum gehen, wie das Handwerk vom digitalen Planen, Bauen und Betreiben profitieren kann.

Durch einfache IT-Anwendungen lassen sich typische Geschäftsprozesse besser gestalten und überwachen sowie neue Geschäftsfelder wie Facility Management oder Bauen im Bestand einfacher erschließen und bearbeiten. Referenten aus der Baupraxis werden zeigen, welche IT-Anwendungen sich für kleine und mittlere

Bauunternehmen und Handwerksbetriebe eignen, wie die elektronische Vergabe zur Verbesserung der Auftragschancen genutzt werden kann und wie typische Geschäftsprozesse für Bauen im Bestand und Facility Management mit IT-Anwendungen vereinfacht werden. Die Darstellung von Programmen und Fördermaßnahmen rundet die Veranstaltung ab.

Den Höhepunkt der Veranstaltung bildet die Preisverleihung zum Wettbewerb „Auf IT gebaut“ unter dem Motto „Bau-

wirtschaft innovativ – Von neuen Ideen profitieren“. Über den Wettbewerb hatten wir zuletzt in BLICKPUNKT BAU 06/2011, Seite 28, berichtet.

Den Veranstaltungsflyer können Sie in unserem Intranet unter www.lbb-bayern.de (Stichwort Digitales Planen) herunterladen.

Italien-Leitfaden – neu aufgelegt

Bayern Handwerk International hat den Länderleitfaden Italien überarbeitet. Dieser beschreibt die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen von Geschäftstätigkeiten in Italien.

Schwerpunkte des Leitfadens sind:

- Eröffnung eines eigenen Handwerksbetriebs
- Subunternehmertätigkeit
- Erbringung von Werklieferungen/Werksleistungen
- Vertragsgestaltung

Die aktuell wichtigsten Formulare bzw. Links runden den Leitfaden ab.

Diese können zum Teil auch in deutscher Sprache heruntergeladen werden.

Die neuesten Änderungen – wie zum Beispiel der erst vor kurzem erhöhte Umsatzsteuersatz – sind in die neue Auflage eingearbeitet.

Das über 90 Seiten umfassende Werk (Stand Oktober 2011) ist ab sofort kostenfrei bei Bayern Handwerk International per Fax 0911/586856-60 oder E-Mail info@bh-international.de bestellbar.



Eurocode 2-Familie ist nun komplett

Wie mehrfach berichtet wurde die DIN 1045-1 zum letzten Jahreswechsel vom DIN zurückgezogen und der Eurocode 2 eingeführt. Bislang unvollständig waren jedoch die Ausführungsnormen für den Betonbau, die nun mit Einführung der DIN 1045-3 die Eurocode 2-Familie abrunden.

Die bauaufsichtliche Einführung des Eurocode 2 wie auch der meisten anderen Eurocodes ist für Juli 2012 geplant. Der Umstellungstermin der VOB/C auf Eurocode ist noch nicht bekannt. Zu beachten ist, dass bei Verwendung des Eurocode 2 als Grundlage der Tagwerksplanung auch die in der im Eurocode 2 aufgelisteten Ausführungsnormen anzuwenden sind.

Wie z.B.:

EN 197-1: Zement: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement

EN 206-1: Beton: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

EN 1293: Prüfung von Festbeton

EN 10080: Stahl für die Bewehrung von Beton – schweißgeeigneter Betonstahl – Allgemeines

EN ISO 17660: Schweißen – Schweißen von Betonstahl

EN 13670: Ausführung von Betontragwerken

EN 13791: Bewertung der Druckfestigkeit von Beton in Bauwerken oder in Bauwerksteilen.

Dabei ist zu beachten, dass der EC 2 unter anderem unter der Annahme gilt, dass die Bauausführung mit Personal erfolgt, welches angemessene Fertigkeiten und Erfahrungen hat und das die Anforderungen an die Bauausführung und das Personal nach EN 13670 erfüllt werden. Die Beschreibung der Anforderungen an das Personal ist dabei deutlich detaillierter als in der früher geltenden DIN 1045-3: 2008-08. Wir empfehlen unseren Mitgliedern die durch die EC2-Familie definierten Anforderungen an das Personal zu prüfen und gegebenenfalls rechtzeitig Weiterbildungsmaßnahmen einzuleiten.

Neue DIN 1045-3: 2012-1 ist in Verbindung mit EN 13670 Ausführungsnorm für Betonarbeiten!

Die neue DIN 1045-3 ist der nationale Anhang zur DIN EN 13670. Das bedeu-

tet, dass beide technischen Regeln nur gemeinsam gelten. Das zuerst geltende Dokument ist die DIN EN 13670, danach gilt die DIN 1045-3, in der sehr viele Regelungen die europaweit durch die DIN 13670 geregelt wurden, für Deutschland anders geregelt wurden oder gar auch außer Kraft gesetzt wurden. Auch zusätzliche Regelungen gegenüber der DIN 13670 können auftreten. Neu sind insbesondere Toleranzfestlegungen – auch für die Lage der Bewehrung.

Neue Festlegungen für Bewehrungstoleranzen

Mit den neu eingeführten Toleranzen für die Lage der Bewehrung wird vermutlich die Qualitätsüberwachung für dieses Kriterium zukünftig deutlich an Bedeutung gewinnen. Wir empfehlen daher unseren Mitgliedsbetrieben insbesondere bei der Vergabe der Bewehrungsarbeiten an Subunternehmen auf die Einhaltung dieser technischen Regeln streng zu achten.

Bauaufsichtliche Einführung am 01.07.2012

Mit einem gewissen Nachlauf nach der bauaufsichtlichen Einführung also voraussichtlich im Spätsommer oder Herbst 2012 ist damit zu rechnen, dass Betonbaustellen zunehmend nach Eurocode 2 einschließlich der mitgeltenden Ausführungsnormen abzuwickeln sind.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern daher dringend sich rechtzeitig darauf einzustellen. Viele Organisationen bieten derzeit Einführungsveranstaltungen an. Die Bayerische Bauakademie wird in ihren regelmäßig stattfindenden Seminaren zur Betontechnik den aktuellen Stand der Betontechnik präsentieren. Darüber hinaus ist für den Sommer 2012 rechtzeitig mit der bauaufsichtlichen Einführung des Eurocodes eine Einführungsveranstaltung der Fachgruppe Hochbau in der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen geplant. ■

Wann ist eine Fachunternehmererklärung erforderlich?

Als Fachunternehmererklärung oder auch Fachunternehmerbescheinigung wird ein Schriftstück bezeichnet, in dem ein Bauunternehmen seine fachliche Kompetenz erklärt. Aus Anfragen wird deutlich, dass in der Praxis häufig Unsicherheit besteht, wann Fachunternehmerklärungen überhaupt erforderlich sind.

Eine der in der technischen Beratung im vergangenen Jahr am häufigsten gestellte Frage lautet: „Der Bauleiter fordert von mir eine Fachunternehmererklärung. Warum muss ich eine Fachunternehmererklärung abgeben?“ oder – „Haben Sie vielleicht ein Formular für eine Fachunternehmererklärung?“

Es stellt sich jedoch die Frage, auf welcher Grundlage ein Verlangen des Auftraggebers für eine Fachunternehmererklärung beruht. Ein Anspruch eines Auftraggebers auf eine Fachunternehmererklärung wäre nur gerechtfertigt, wenn es eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gäbe. Im Folgenden sollen evtl. mögliche Verpflichtungen Punkt für Punkt untersucht werden.

Gesetzliche Verpflichtung auf der Grundlage der Bayerischen Bauordnung?

Eine Grundlage für eine Forderung nach einer Fachunternehmererklärung könnte Artikel 52 der Bayerischen Bauordnung bzw. Artikel 55 der Musterbauordnung sein. Unter Ziffer 1 heißt es in Satz 1: „Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und in so weit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich.“ Auch aus diesem Satz ist keine Verpflichtung zur Abgabe einer Fachunternehmererklärung herzuleiten. Vielmehr ist der Unternehmer ohnehin voll umfänglich für die von ihm übernommenen Arbeiten verantwortlich.

In Satz 2 des gleichen Absatzes steht: „Er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereit zu halten.“ Auch aus diesem Satz lässt sich

keine Notwendigkeit für eine Fachunternehmererklärung ableiten. Allerdings muss der Unternehmer nachweisen, dass die Bauprodukte und Bauarten verwendet werden dürfen und er muss diese Nachweise auf der Baustelle bereithalten.

Unter Absatz 2 steht „Jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die **Sicherheit der Anlage** in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.“ Eine solche Fachunternehmererklärung dürfte nur in seltenen Fällen (schwierige Gründungen, größere Abbrucharbeiten, Tunnels, größere Brücken, Spannbetonarbeiten, geschweißte Stahlbauwerke, geleimte tragende Holzbauteile, ...) und nur auf frühzeitiges Verlangen der Bauaufsichtsbehörde notwendig werden.

Gesetzliche Verpflichtung auf der Grundlage der EnEV?

Der § 26 a der EnEV 2009 verpflichtet Unternehmen, die in oder an bestehenden Gebäuden Änderungen an den Aussenbauteilen oder der obersten Geschossdecke vornehmen, dem Eigentümer nach Abschluss der Arbeiten eine schriftliche Unternehmenserklärung abzugeben. Die Unternehmererklärung ist vom Eigentümer mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Diese Pflicht besteht für Bau- und Ausbauunternehmen somit nur bei Sanierung bereits bestehender Gebäude, nicht beim Neubau. Wer diese Unternehmerklärung vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,

handelt nach § 27 Abs. 3 EnEV ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Die bei den Sanierungen einzuhaltenden Anforderungen ergeben sich aus der Anlage 3 der EnEV 2009. Bei Anlagen und Installationen für Heiz-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung gilt die Verpflichtung zur Abgabe einer Fachunternehmererklärung nicht nur für Änderungen sondern auch für Neubauten (ZVEnEV).

Fachunternehmererklärung als vertragliche Verpflichtung?

Im vergangenen Jahr wurde uns mehrfach von Fällen berichtet, in denen in den Vertragsbedingungen oder sogar als Positionsbeschreibung in Bauverträgen eine Fachunternehmererklärung bzw. Rohbaubauerherstellerbescheinigung, Konformitätserklärung, Fachbauleitererklärung, etc. verlangt wurden. In solchen Fällen wird selbstverständlich eine entsprechende Erklärung geschuldet. Wir empfehlen unseren Mitgliedbetrieben sich über Hintergründe und Inhalte einer solchen Erklärung vor Angebotsabgabe zu informieren.

Fazit:

Die Abgabe von Fachunternehmerklärungen sind für Bau- und Ausbauunternehmen nur erforderlich, wenn sie im Bauvertrag vertraglich vereinbart wurden oder wenn im Zuge einer Gebäudesanierung Arbeiten an der Aussenhülle bzw. der obersten Geschossdecke eines Gebäudes, die in Hinblick auf die Energieeinsparverordnung für den Primärenergieverbrauch des Gebäudes relevant sind, vorgenommen wurden. Ansonsten sind für Bau- und Ausbauarbeiten keine Fachunternehmerklärungen erforderlich.



Verordnung zur Änderung von Meisterprüfungsverordnungen erschienen

In BLICKPUNKT Bau 12/2011, Seite 25, hatten wir über die Veröffentlichung der geänderten Teile III und IV der Meisterprüfungsverordnung berichtet. Nun ist ergänzend eine Sammelverordnung zur Änderung von Meisterprüfungsverordnungen im Bundesgesetzblatt erschienen.

Nähere Informationen und weitere Einzelheiten erhalten Sie unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik Mitgliederbereich/Berufsbildung.

Bayerische BauAkademie bietet Vorarbeiter- und Werkpolierlehrgänge im Februar an

Wegen der hohen Nachfrage nach dem Vorarbeiter-Lehrgang Tiefbau wird an der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen ein zusätzlicher Termin im Februar 2012 angeboten.

Tiefbau

Die Bayerische BauAkademie bietet wegen der hohen Nachfrage außer dem regulären Januar-Termin einen zusätzlichen Lehrgang zum Bauvorarbeiter Tiefbau an. Dieser zweiwöchige Lehrgang beginnt am Dienstag, den 7. Februar 2012 und dauert bis Samstag, den 18. Februar. Außerdem wird ein Lehrgang zum Werkpolier Tiefbau angeboten. Er dauert fünf Wochen und ist bereits am 9. Januar 2012 gestartet.

Hochbau

Für die Qualifikation zum Bauvorarbeiter Hochbau werden ebenfalls zwei Lehrgänge angeboten: Ab 16. Januar bis 27. Januar 2012 und ein weiterer ab 13. Februar 2012. Der Werkpolier Hochbau mit fünf Wochen Dauer beginnt am 16.01.2012. und endet am 17.02.2012.

Vorarbeiter- und Werkpolier-Lehrgänge sind förderfähig

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vorarbeiter- und Werkpolier-Lehrgänge durch die Bundesagentur förderfähig.

Über die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu den Lehrgängen informiert die

Bayerische BauAkademie unter www.baybauakad.de (dort finden Sie auch alle Antragsformular zum Download) oder über das Servicetelefon 09852 / 9002 - 0.

Neuer „Beton-Straßenbau Schein“

Der Betonstraßenbau erfordert in Bau und Erhalt spezielle Kenntnisse, die der neue „Beton-Straßenbau Schein“ der Bayerischen BauAkademie vermittelt.

Neue anerkannte Fortbildung im Betonstraßenbau für leitendes Fachpersonal

Die Vorteile von Betonstraßen haben viele Auftraggeber erkannt. Neben der Hauptverbreitung auf Autobahnen und deren Tank- und Rastanlagen werden Betonstraßen auch zunehmend im innerstädtischen Bereich, für Landstraßen und verstärkt für Kreisverkehre eingesetzt. Für die Qualitätssicherung beim Bau und Erhalt sind jedoch spezielle betontechnologische Kenntnisse erforderlich. Um leitendes Fachpersonal vor allem in mittelständischen Unternehmen zu gewinnen und Betonstraßen qualitätsgerecht anbieten zu können, gibt es seit kurzem die anerkannte Fortbildung zum „Fachmann für den Betonstraßenbau“. Die Absolventen erwerben mit einem erfolgreichen Ab-

schluss den „Beton-Straßenbau Schein (B-StB Schein)“.

Bei den Inhalten des neuen Kurses geht es um die Besonderheiten im Umgang mit Beton bei Planung, Konstruktion, Ausführung und Erhaltung für Stadt- und Landstraßen sowie für besondere Verkehrsflächen. Das Angebot richtet sich an Ingenieure/-innen (Bachelor oder Master), Bauleiter, Poliere und Meister im Stahlbetonbauerhandwerk, zum Beispiel aus mittelständischen Straßen- und Tiefbauunternehmen, sowie an technisch orientiertes Personal der Transportbetonindustrie.

Die Fortbildung findet bundesweit nur an der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen sowie am Betonzentrum Dresden statt. Der zweiwöchige, zertifizierte Lehr-

gang umfasst neben dem theoretischen Unterricht auch eine praktische Unterweisung zum Prüfen des Betons. Nach erfolgreicher schriftlicher Prüfung erhalten die Absolventen den „B-StB Schein“.

Informationen, Termin und Anmeldungen

In der Bayerischen BauAkademie
können sich jetzt
Mitarbeiter gezielt qualifizieren:

„Betontechnologische Ausbildung
im Betonstraßenbau –
B-StB Schein“

ab Montag, den 27.02.2012
bis Samstag, den 10.03.2012.



STRASSEN- UND TIEFBAU

FACHGRUPPEN

Waldwegebau und Naturschutz: Gemeinsame Bekanntmachung der Ministerien

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit haben im Rahmen einer gemeinsamen Bekanntmachung eine Richtlinie zum Waldwegebau und Naturschutz veröffentlicht.

Die Richtlinie enthält Regelungen für alle Waldbesitzarten und soll eine angemessene und ausreichende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Waldwegebau sicherstellen.

Gleichzeitig soll eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Zusammenarbeit der Naturschutz- und Forstbehörden erreicht werden.

Im Anhang zu dieser Richtlinie sind allgemeine Anforderungen an den Waldwegebau erläutert. Diese betreffen die Erschließungsdichte, die Wegegestaltung sowie die Bauausführung.

Die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit „Waldwegebau und Naturschutz“ vom 26. September 2011 kann beim LBB, Herrn Holger Seit, Telefon 089/7679-131 oder per Email: seit@lbb-bayern.de angefordert werden.

Hinweis: Ebenfalls über den LBB angefordert werden kann ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie „Einsatz von Firmen ohne Eintrag in die Handwerksrolle beim Waldwegebau“ vom 26. März 2009.

Akkreditierung um Kanalbau erweitert: Zertifizierung Bau e.V. stellt sich unabhängiger externer Überwachung

Die Zertifizierung Bau e.V., der größte deutsche Zertifizierer für Baudienstleistungen, hat im Dezember 2011 ihre Akkreditierung erweitert und als europaweit erste und bislang einzige Zertifizierungsstelle vor einer unabhängigen externen Überwachung ihre Kompetenz im Bereich Kanalbau nachgewiesen.

Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS), die als alleinige nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland für die hoheitliche Akkreditierungstätigkeit beliehen wurde, hat die bereits bestehende Akkreditierung der Zertifizierung Bau e.V. in den Tiefbau-Bereichen

- **GW 301/GW 302** (Zertifizierungen nach den DVGW-Arbeitsblättern GW 301 und GW 302),
- **FW 601** (Zertifizierung von Rohrleitungsbauunternehmen nach Arbeitsblatt FW 601 der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW) und

- **W 120** (Qualitätsmanagement, Druckrohrleitungsbau, Fernwärmeleitungsbau, Brunnenbau)

bestätigt und gleichzeitig um den Bereich der

- **Fremdüberwachung Kanalbau** erweitert.

Die Zertifizierung Bau e.V. unterliegt durch die Akkreditierung einer regelmäßigen Überwachung ihrer Zertifizierungstätigkeiten, die auf Grundlage der einschlägigen europäischen Vorgaben für Zertifizierungsstellen durchgeführt wird. Seitens der DAkkS wurde nach ausführlichen Begutachtungen der Geschäftsstelle sowie nach Teilnahme an konkreten Audits in Unternehmen mit der Übergabe einer erweiterten Akkreditierungsurkunde

bestätigt, dass alle Voraussetzungen für eine neutrale, unabhängige und fachkundige Zertifizierung gegeben sind.

Die Zertifizierung Bau e.V. zeigt sich zuversichtlich, dass die in der Vergangenheit geführten Diskussionen mit einzelnen öffentlichen Auftraggebern zur Gleichwertigkeit von Zertifizierungen im Kanalbau nunmehr abgeschlossen sind. So seien zum einen die Anforderungen, die die Zertifizierung Bau bei der Fremdüberwachung von Unternehmen im Kanalbau stellt, mit denen der RAL-Gütegemeinschaft Kanalbau deckungsgleich.

Zum anderen sei es europarechtlich unzulässig, wenn öffentliche Auftraggeber als Nachweis der Kompetenz einer Zertifizierungsstelle eine europaweit gültige Akkreditierung der DAkkS nicht anerkennen.

Informationen:

Die Zertifizierung Bau e.V. präsentiert sich und ihre Leistungen im Internet unter www.zert-bau.de.

Ansprechpartnerin Bereich
Fremdüberwachung Kanalbau:
Frau Zander
Telefon 030/ 203 14-133

Ansprechpartnerin Bereich
Zertifizierung
W 120, GW 301,
GW 302, FW 601:
Frau Buddenbohm
Telefon 030/ 20 314-138

FLIESEN UD NATURSTEIN

Fliesenlegermeister Hans-Joachim Lehmann aus Weiden und Fliesenlegermeister Günther Kropf aus Burghaslach mit dem Goldenen Ehrenzeichen des LBB ausgezeichnet

Herr Fliesenlegermeister Hans-Joachim Lehmann aus Weiden in der Oberpfalz wurde am 21. Oktober 2011 mit dem Goldenen Ehrenzeichen des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen ausgezeichnet.

Herr Lehmann war jahrzehntelang Mitglied des Gesellenprüfungsausschusses der Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz. Den Vorsitz zur Prüfungsabnahme der Gesellenprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk bei der Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz hat er im Jahr 1983 übernommen und bis April 2010 inne gehabt.

Von 1996 bis 2011 ist Herr Lehmann für die Oberpfalz Mitglied im Koordinierungsausschuss für die Gesellenprüfungs-

aufgaben im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk in Bayern gewesen. 1994 bis 2003 war Herr Lehmann Mitglied des Hauptausschusses der Bauinnung Regensburg. Im gleichen Zeitraum war er auch stellvertretender Bezirksfachgruppenleiter Fliesen und Naturstein für die Oberpfalz. Im Jahr 2000 hat Herr Lehmann für seine Verdienste den Goldenen Meisterbrief der Handwerkskammer erhalten.

Herr Fliesenlegermeister Günther Kropf aus Burghaslach wurde am 26. November 2011 mit dem Goldenen Ehrenzeichen des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen ausgezeichnet.

Herr Kropf ist seit 1986 bis heute Vorstandsmitglied der Fliesen-, Platten- und

Mosaiklegerinnung Mittelfranken. Besondere Verdienste hat sich Herr Kropf bei der Nachwuchsarbeit erworben und zwar weit über den Bereich seiner Innung hinaus.

Herr Kropf betreut seit vielen Jahren die jungen Fliesenleger, die als bayerische Landessieger am Leistungswettbewerb der deutschen Handwerksjugend teilnehmen. Als „Nationaltrainer“ betreut er die Bundessieger bei internationalen Wettbewerben, wie den Welt- und Europameisterschaften und das mit herausragenden Erfolgen.

Wir gratulieren!

Zugriff auf Merkblätter des Fachverbands Fliesen und Naturstein

Die Mitgliedsbetriebe unserer Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein können alle aktuellen Merkblätter des Fachverbands Fliesen und Naturstein im ZDB kostenlos beziehen.

Die ursprünglich für 2011 angekündigte Neuauflage des Fachbuchs *Handbuch Technik für das Fliesengewerbe*, das derzeit mit Stand 2008 vorliegt, wird erst im späten Frühjahr 2012 erscheinen. Um trotzdem auf alle aktuellen Merkblätter zurückgreifen zu können, insbesondere diejenigen, die aufgrund ihres späteren Erscheinungsdatums nicht im *Handbuch Technik für das Fliesengewerbe, Auflage 2008*, abgedruckt sind, besteht für alle Mitgliedsbetriebe der Landesfachgruppe

Fliesen und Naturstein die Möglichkeit, diese auf den Internetseiten des Fachverbands Fliesen kostenlos einzusehen und herunter zu laden.

Eine Zugriffsmöglichkeit auf die Merkblätter des Fachverbands Fliesen und Naturstein im ZDB besteht über den Internetauftritt des LBB, www.lbb-bayern.de, Rubrik Mit-

gliederbreich/Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein.

Bei einem Klick auf den dortigen Button des Fachverbands Fliesen und Naturstein wird man direkt mit dem internen Bereich des Fachverbandes verbunden, auf dem die Merkblätter verfügbar sind.

Einladung zum Bayerischen Fliesenlegertag am 2. März 2012 in Bamberg

Die Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im LBB lädt herzlich zum Bayerischen Fliesenlegertag 2012 nach Bamberg ein. Eingeladen sind nicht nur Mitgliedsbetriebe der Landesfachgruppe, sondern auch interessierte Betriebe der anderen Ausbaufachgruppen.

Auf dieser neu konzipierten zentralen Veranstaltung unserer Landesfachgruppe wollen wir Sie gemeinsam mit hochkarätigen Referenten über wichtige aktuelle technische und rechtliche Themen informieren und Ihnen Tipps zur Verbesserung Ihrer betrieblichen Abläufe geben.

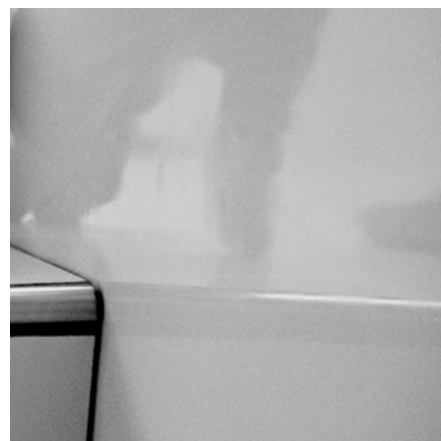
Gelegenheit zum Austausch mit Kollegen wird es auch reichlich geben, denn der Bayerische Fliesenlegertag findet in einem schönen und zentral in der Bamberger Altstadt gelegenen Hotel statt.

Auf dem Programm des Bayerischen Fliesenlegertags 2012 stehen die folgenden Themen:

- Marktchance Fassadensysteme mit Fliesen und Platten
- Starre Beläge auf Trockenbau
- Fließestriche –
Was muss der Fliesenleger wissen?
- Messverfahren zur Belegreifemessung von Estrichen
- Abnahme und Gewährleistung
- König Kunde – Der richtige Umgang mit Beschwerden

Programmflyer und Anmeldungen:

Der Programmflyer zur Veranstaltung kann im Internet unter www.lbb-bayern.de/Startseite herunter geladen oder bei Frau Sina Marek, marek@lbb-bayern.de, Telefon 089/7679-131 angefordert werden.



Kranschein entlastet Unternehmer

Turmdrehkrane gehören zum Bild einer Hochbau-Baustelle. Doch sowohl Aufstellung als auch Handhabung bergen Risiken, die nicht selten zu Schadensfällen führen. Um sich abzusichern, können Unternehmer einen Teil ihrer Verantwortung delegieren, indem sie ihre Kranführer nach den ZUMBau-Vorgaben „Geprüfter Turmdrehkranführer“ fortbilden lassen.

Turmdrehkranführer tragen im Umgang mit ihrem Großgerät eine erhebliche Verantwortung für Mensch und Umwelt, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen voraussetzt. Dennoch besteht keine Verpflichtung für einen „Turmdrehkranführerschein“. In der BGV D6 (früher UW „Krane“) wird lediglich definiert, dass nur Personen mit dem selbstständigen Führen eines Krans betraut werden dürfen, die mindestens 18 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet (G 25 Vorsorgeuntersuchung) und zugleich im Führen eines Krans unterwiesen und eingewiesen sind.

Unternehmerische Sorgfaltspflicht und Mithaftung

Die Sorgfaltspflicht des Unternehmers erfordert mindestens, wenn er einen Kranfahrer beschäftigt, der keinen Kranschein nach den BG-Vorgaben nachweisen kann, dass er prüfen muss, ob dieser in der Lage ist seine Maschine zu bedienen. Neben den Praxisfähigkeiten müssen auch Kenntnisse in Arbeitssicherheit abgefragt werden. Ist der Unternehmer überzeugt, dass keine Gefährdung von Mensch und Maschine ausgeht, so hat er den Kranführer schriftlich zu beauftragen. Kommt es nach der Beauftragung aus Unwissenheit und Unkenntnis des Kranfahrers zu einem Unfall, so ist der Bauunternehmer strafrechtlich in der Mitverantwortung. Beschäftigt der Unternehmer dagegen einen Kranfahrer mit einem gültigen ZUMBau-Kranschein, so handelt der Kranfahrer in Eigenverantwortung.

Einheitliche Qualitätsstandards bei Maschinenführern

Der von den Spitzenverbänden der Bauwirtschaft, dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. und dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. gegründete Zulassungsausschuss für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Bauwirtschaft, kurz ZUMBau, hat sich die Entwicklung und den Erhalt anerkannter Qualitätsstandards bei der Fortbildung von Baumaschinenführern zum Ziel gesetzt. Auf Basis anerkannter Befähigungsnachweise garantieren die entwickelten Standards sowohl Unternehmern als auch Prüflingen eine hohe Personalqualifikation. Gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft wurden Mindestanforderungen an Prüfinhalte und Prüfstätten entwickelt.

Die Bayerische BauAkademie wurde als eine der ersten ZUMBau-Prüfungsstätten zertifiziert und bietet verschiedene Lehrgänge zum „Geprüften Turmdrehkranführer“ und weitere Maschinenarten an.

- Geprüfter Turmdrehkranführer für Anfänger – 3 Wochen
- Geprüfter Turmdrehkranführer für Fortgeschrittene I (mit Grundkenntnissen) – 2 Wochen
- Geprüfter Turmdrehkranführer für Fortgeschrittene II (mit Erfahrung) – 1 Woche

- Geprüfter Turmdrehkranführer für Auszubildende ab dem 2. Lehrjahr – 3 Wochen (Bei diesem Kurs werden die Kursgebühren vollständig und die Internatskosten teilweise von der SOKA-Bau übernommen)

Durch die bestandene Prüfung wird dem Unternehmer eine entsprechende Unterweisung am Turmdrehkran nach den „Grundsätzen für Auswahl, Unterweisung und Befähigung“ der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (gemäß BGG 921) nachgewiesen.

Die Prüflinge erhalten ein Prüfungszertifikat mit der erreichten Punktezahl und einen baustellentauglichen scheckkartengroßen Ausweis, versehen mit Bild und Personendaten, so dass die Fortbildung jederzeit nachweisbar ist. Der erworbene Kranschein ist in Österreich und der Schweiz anerkannt.

Weitere Hinweise und ein Musterformular für die schriftliche Beauftragung der Turmdrehkranführer erhalten Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de/ Rubrik Technik

Aus-, Fort- und Weiterbildung im Brunnen- und Spezialtiefbau 2012

Wir informieren Sie über die alljährliche Zusammenstellung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Brunnen- und Spezialtiefbau mit Anerkennung für die DVGW-W120-Zertifizierung.

Wie in jedem Jahr haben sich der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, der DVGW und die FIGAWA über die Inhalte der aktuellen Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Brunnen- und Spezialtiefbau für das laufende Jahr abgestimmt. Alle angebotenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erfüllen die Voraussetzungen zur Anerkennung als Weiterbildungsveranstaltung

gemäß den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W120.

Informationen:

Die Zusammenstellung der Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Brunnen- und Spezialtiefbau für das Jahr 2012 kann als Datei auf unserem Internetauftritt unter www.lbb-bayern.de, Mitgliederbereich, Rubrik

Landesfachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik heruntergeladen werden.

Besonders möchten wir hinweisen auf das Seminar BT54 „Aktuelles aus dem Brunnenbau (W120)“ das am 22. März 2012 in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen angeboten wird.

ZDB gründet Arbeitskreis Bahnbau: Einladung zur konstituierenden Sitzung

Die Deutsche Bahn AG ist Deutschlands größter privater Auftraggeber mit einem jährlichen Auftragsvolumen von über 4 Mrd. Euro und verkörpert einen interessanten Markt für Bauunternehmen verschiedener Gewerke. Aus diesem Grund hat sich der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes entschlossen, einen Gewerke übergreifenden Arbeitskreis Bahnbau zu gründen. Die konstituierende Sitzung findet am 6. Februar 2012 in Berlin statt.

Bereits seit mehreren Jahren besteht im LBB ein Ausschuss Bahnbau, dem Mitgliedsbetriebe aus den Bereichen Verkehrswegebau, Tiefbau, Ingenieurbau und Hochbau angehören. Der ZDB hatte bislang die Betreuung des Bahnbaus im Rahmen der traditionellen Anbindung an das Straßen- und Tiefbaugewerbe geführt. Nicht zuletzt die Resonanz auf die in den vergangenen beiden Jahren vom ZDB organisierten zentralen Veranstaltungen zum Bahnbau zeigten, dass eine Vielzahl von Mitgliedsbetrieben für die Deutsche Bahn AG tätig ist und das Interesse der Unternehmen an einem überregionalen Erfahrungsaustausch gestiegen ist. Gleichzeitig bietet sich für die Unternehmen die Chance, über den Arbeitskreis Bahnbau mit Vertretern der Deutschen Bahn AG in einen gezielten Dialog zu treten.

Der Ausschuss Umwelt, Technik und Unternehmensentwicklung im ZDB hat deshalb im November 2011 die Einrichtung

eines Arbeitskreises Bahnbau im ZDB beschlossen. Der Arbeitskreis will eine Dialogplattform mit der Deutschen Bahn AG sein und den Unternehmen die Möglichkeit zu einem überregionalen Erfahrungsaustausch bieten.

Die konstituierende Sitzung des ZDB-Arbeitskreises Bahnbau findet am 6. Februar 2012 in Berlin statt. Auf der Tagesordnung werden unter anderem ein Informationsaustausch über die Vertragsbedingungen, das Verhandlungsverfahren, das Nachtragsmanagement und die Lieferantenbewertung der DB AG stehen.

Teilnahme am ZDB-Arbeitskreis Bahnbau bzw. LBB-Ausschuss Bahnbau:

Alle Mitgliedsbetriebe unseres Verbandes, die Aufträge für die Deutsche Bahn AG ausführen oder hieran Interesse haben, können sich

im LBB-Ausschuss Bahnbau listen lassen. Sie erhalten dann regelmäßig Informationen und Einladungen zu Veranstaltungen rund um den Bahnbau.

Gleichzeitig sind Sie herzlich eingeladen an der konstituierenden Sitzung des ZDB-Arbeitskreises Bahnbau am 6. Februar 2012 teilzunehmen.

Weitere Informationen und Anmeldung zur Veranstaltung:

Ansprechpartner im LBB:
Holger Seit, seit@lbb-bayern.de
Telefon 089/76 79-131
Telefax 089/76 85 62.

Die bereits im Ausschuss Bahnbau im LBB gelisteten Mitgliedsbetriebe wurden von uns direkt eingeladen.



Herr Dipl.-Ing. Hans Greimel feiert 70. Geburtstag

Herr Dipl.-Ing. Hans Greimel aus Breitbrunn, langjähriger Vorsitzender des Sozialpolitischen Ausschusses und Mitglied des Präsidiums unserer Verbände, feierte am 25. Dezember 2011 seinen 70. Geburtstag.

Hans Ulrich Greimel war bis zum Jahr 2005 Vorsitzender des Landesausschusses für Tarif- und Sozialpolitik und Mitglied des Präsidiums unserer Verbände. Als Vizepräsident und langjähriger Vorsitzender des tarifpolitischen Ausschusses des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes setzte er wesentliche Impulse in der Tarifpolitik. Insbesondere die Anfänge der heutigen Saisonkurzarbeitergeld-Regel und Arbeitszeitflexibilisierung sind geprägt von den Ideen des Herrn Greimel.

Als Obermeister der Bauinnung Garmisch/Weilheim/Starnberg vertritt Herr Greimel seit 1979 die Interessen des Baugewerbes auf Innungsebene.

Für seine herausragende ehrenamtliche Arbeit wurde Herrn Greimel die Goldene Verdienstmedaille des Landesverbandes der Bayerischen Bauinnungen und der Ehrenring des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes verliehen.



Bauen mit Innungs-Qualität

BAUEN MIT IQ



Alles im Blick?!

- › Wie organisiere ich meinen Betrieb effektiv?
- › Wie kann ich meine Termin- und Personalplanung verbessern?
- › Wie motiviere ich meine Mitarbeiter?
- › Wie vermeide ich Fehler von Anfang an?

Wir unterstützen und begleiten Sie auf Ihrem Weg zu einem erfolgreichen Qualitäts-Betrieb.

Nutzen Sie Ihre Chancen und bauen Sie mit und auf IQ.

Informationen zu IQ und den Seminaren erhalten Sie unter **Tel.: 089-76 79 119** oder **www.innungsqualitaet.de**.



DAS
BAYERISCHE
BAUWERBE

Ihr Weg zum IQ-Betrieb

Kurs-Nr. RSSM95

Grundlagenseminar

Ihr Nutzen:

Sie erfahren, welche Philosophie hinter Bauen mit IQ steckt und wie Sie und Ihr Betrieb davon profitieren. Sie lernen die Erfolgsfaktoren und **einfache Maßnahmen** kennen, mit denen Sie in Ihrem Betrieb in kurzer Zeit spürbare Verbesserungen erreichen.

Termin: Freitag, 2. März 2012, von 9.00 Uhr bis Samstag, 3. März 2012, bis ca. 15.30 Uhr

Ort: Bauinnung München
Westendstraße 179, 80686 München

Kosten: Seminarpaket **499,00 €**
inkl. Lernmittel, Tagungsgetränke und Mittagessen für den 2. Teilnehmer eines Unternehmens **399,00 €**
zzgl. eines umfangreichen Handbuchs mit CD und vielen Vorlagen: **199,00 €**
(wird von IQ in Rechnung gestellt und auf den ersten IQ-Mitgliedsbeitrag angerechnet)
zzgl. Übernachtung in unseren Gästehäusern sowie Frühstück und Abendessen

Zielgruppe: Für alle Innungsbetriebe des bayerischen Baugewerbes. Speziell für Inhaber, Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter, verantwortliche Mitarbeiter.

Seminarinhalt: Die Basis

- Was erwartet der Kunde von heute?
- Wie entwickeln sich Märkte?
- Analyse der Fertigkeiten, Wertvorstellungen

Das IQ-System und unverzichtbare Vorgaben

- IQ-Grundgedanke und Nutzen
- So funktioniert IQ in der Praxis
- Umgang mit dem Muster-Handbuch

Organisation und Ziele

- Entwicklung einer Unternehmensstrategie
- Grundlagen moderner Personalorganisation
- Organigramm und Stellenbeschreibung

Kundenmanagement

- Von der Beratung bis zur Kundenzufriedenheit
- Umgang mit Reklamationen

Angebots- und Auftragswesen

- Die optimale Arbeitsvorbereitung
- Termin- und Personalplanung

Erfolgsfaktor Betriebsorganisation

- Grundlagen der Betriebsorganisation
- Projektablauf vom Auftrag bis zur Nachkalkulation
- Messung, Analyse und Verbesserung

Außerdem: Viele Checklisten und Formblätter

Hinweis: Alle Unterlagen sind nur im Zusammenhang mit diesem Seminar erhältlich!

Ihr Referent: **Andreas Dörflinger**, Inhaber eines Installationsunternehmens und Spezialist für Organisationsberatung und Qualitätsmanagement.

Änderungen der Themen und des Referenten vorbehalten!

Unser Tipp: Dieses Seminar ist die Voraussetzung für die Aufnahme in die Qualitätsgemeinschaft Bauen mit IQ.



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU